

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Abhandlungen bey der Jubelfeyer der Carlsruher Fürstenschule wegen ihrer vor 200 Jahren 1586 zu Durlach geschehenen Stiftung

Ueber den Zustand des Wundarzneiwesens im Badischen

Schweickhard, Christian Ludwig

Carlsruhe, 1787

Füßtliches Rescript an die Leibmedicos und den (nun seligen) Kirchenrath
und Rector und Maler, vom 6ten August 1763

[urn:nbn:de:bsz:31-100699](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-100699)

solches dem Oberamt und Physicat N. Resolut. loco an-
durch bekannt gemacht.

**General- Decret an sämtliche Physi-
cate vom 19ten December 1770.
H. N. N. 7127.**

Aus Anlaß eines Mißverständes der Verfügung vom
6ten October h. a. H. N. N. 5498. wird dem Physicat ic.
Hiermit zu mehrerer Gewißheit eröffnet, wie die verord-
nete Examinirung derer neuanzunehmenden Chirurgorum
bei hiesiger Junft die vorhergehende Tentirung dererselben
bei dem Physico des Orts im geringsten nicht ausschliesse,
sondern man sich von jedem Oberamts- Physico versehe,
daß er jeden dergleichen vor Annahm in den Ort, ge-
hörig tentire ic.

Damit aber auch jungen Leuten, die zur Erlernung
der Wundarzneikunst Fähigkeit und Lust bezeugen, Ge-
legenheit an die Hand gegeben werden möchte, die Ana-
tomie, worauf die Chirurgie sich gründet, vor allen
Dingen erlernen zu können; so wurd' im Jahr 1763,
ein anatomisches Institut bei dem hiesigen Gymnasio Il-
lustri errichtet:

**Fürstliches Rescript an die Leibmedicos
und den (nun seligen) Kirchenrath
und**

und Rector Maler, vom 6ten August
1763. H. N. N. 2808.

Carl Friedrich 2c.

Wir lassen Uns den Uns unterthänigst vorgelegten
Plan der Einrichtung des bei Unserm Gymnasio Illustri
anzulegenden Instituti anatomici dergestalten in Gnaden
gefallen, daß 1) die Direction des ganzen Instituti Euch,
denen Leibmedicis und Kirchenrath und Rector Maler,
jedoch unter der Oberaufsicht Unserer Fürstlichen Hof-
und Kirchenraths Collegiorum gnädigst übertragen, dabei
aber verordnen, daß

2) bei denen gewöhnlichen Gymnasien Examinibus
auch das Pensum Anatomiae, so in dem vorhergegan-
genen Semestri abgehandelt worden, durchgegangen und
demonstrirt,

3) der Zutritt in die anatomische Lectionen allen
Studiosis, allen Chirurgis, Wadern und deren Gesellen
und Jungen durchgehends ohnentgeltlich gestattet seie,
und zwar

4) die Studiosi Medicinæ und Barbierer und Wa-
dergesellen und Jungen, welche unsere Unterthanen und
Landeskinder sind, zu ordentlicher Besuchung dieser Lec-
tionen und der Demonstration derer Bandagen wirklich
verbunden seyn, und über die versäumte Stunden Re-
chenschaft geben sollen; zu welchem Ende der Demons-
trator ein genaues Verzeichnuß dererjenigen, welche in
jeder Lection an- oder abwesend, nebst Bemerkung der
Ursachen

Ursachen der Abwesenheit, zu führen, und Euch alle Montage zu übergeben hat, damit Ihr so fort, und besonders Ihr, der Kirchenrath und Rector, die saumselige Studenten, Ihr, der Hofrath und Physikus Eichrodt *) aber die andern zur Red, Antwort und Strafe ziehen möget.

5) Die dazu anwendende öffentliche Stunden, überlassen Wir Eurem Gutbefinden; doch sollen wenigstens ordinaire wöchentlich 4 Stunden dazu ausgesetzt, und

6) alle 4 Wochen eine Generalrepetition, und zwar vornehmlich examinando, vorgekommen werden.

7) Die Demonstrationes über die Bandagen aber noch etliche Monate ausgesetzt bleiben, bis die mehreste Auditores den vordersamst nöthigen Begriff von der Structura partium werden erlangt haben.

8) In so lange, bis Ihr mit Verfertigung eines Scelets zu Stand gekommen seyn werdet, ist dasjenige, welches die chirurgische Kunst beszet, zu denen Osteologicis zu gebrauchen.

9) Habt ihr darauf zu sehen, daß diejenige Auditores, welche in der Latinität weit zurück sind, vorder-

samst

*) Schon im Anfang des Jahres 1766. ist Eichrodt gestorben, und deswegen die Mitaufsicht über dieses anatomische Institut dem Landphysikus D. Jägerschmidt übertragen worden, welchem der geschickte Anatom und Landchirurgus, Herr Sandt in Durlach, beim präpariren große Hülfe geleistet hat. Nach des Hofraths Jägerschmidt im Juni 1775. erfolgtem Tod, bekam ich mit seiner Stelle zugleich die Direction dieses Instituts.

samst selbige erlernen, oder, wenn sie dieses nicht thun, von dem medicinisch- oder chirurgischen Studio zurückgewiesen werden. Und erwarten Wir

10) daß Ihr alle halbe Jahr, 4 Wochen nach dem öffentlichen Examine, Euren ausführlichen Bericht über den Fortgang und Zustand dieses Instituti zu Unserm Fürstlichen Kirchenrath erstattet.

11) Damit aber die Jungen auf die Medicin und Chirurgie sich legende Leute um so gewisser aufmerksam sind und fleißig bei denen Lectionen seien: So wollen Wir, daß, da von denen Medicis sich dieses ohnehin versteht, alle Chirurgen und Badere, welche in Unserm Fürstlichen Landen ihre Aufnahme und Meisterannahme suchen, bei dem Examine, auch die Osteologie an den Sceleten, und einen cursum anatomicum in Ermanglung eines Cadaveris an partibus brutorum demonstrieren, oder, wenn sie hierinnen nicht gut bestehen, nicht angenommen werden sollen.

Endlichen befehlen Wir auch 12) wenn Ihr künftighin noch ein und anderes zu diesem Instituto nützlich vorzuschlagen wisset, daß Ihr solches bei Unserm Fürstlichen Kirchenrathscollégio geziemend anzeigen, und darauf weitere Verordnung erwarten sollet.

Habt also Ihr Euch nach dieser Unserer gnädigsten Willensmeinung gehorsamst zu achten. Immasen ꝛc.

Dieses Institut wurde sogleich auch im Lande bekannt gemacht:

General